

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn,
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/9064 –**

Immobilien der extrem rechten Szene in Deutschland und mutmaßlich lückenhafte Angaben der Sicherheitsbehörden

Vorbemerkung der Fragesteller

In den letzten Monaten gab es wiederholt Medienberichte über Erwerb und Nutzung von Immobilien durch Neonazis und andere Angehörige der extrem rechten Szene. In Neubrandenburg (Mecklenburg-Vorpommern) eröffnete die Bekleidungsmarke „Thor Steinar“ am 24. Januar 2019 ein Ladengeschäft (vgl. www.endstation-rechts.de/news/thor-steinar-eroeffnet-laden-in-neubrandenburg.html). Im November 2018 hatte in Kloster Veßra (Thüringen) der Neonazi T. F. zunächst ein Wohnhaus ersteigert, in dem er Wohnungen und Hotelzimmer vermieten wollte. Das Amtsgericht Sonneberg erklärte den Zuschlag allerdings aus formalen Gründen für nichtig. Seit zehn Jahren betreibt F. in der Nähe bereits eine Gaststätte, wodurch der Ort zu einem deutschland- und europaweiten Austragungsort von Rechtsrock-Festivals mit teilweise Tausenden Besuchern geworden ist. Laut Medienberichten versuchen Bekannte von F. gegenwärtig einen ehemaligen Gasthof in der nahegelegenen Ortschaft Brattendorf zu erwerben (vgl. www.bnr.de/artikel/aktuelle-meldungen/tommy-frenck-ohne-immobilie, www.t-online.de/nachrichten/id_85258656/grundstuecksverkauf-an-rechtsrockveranstalter-gescheitert.html). In Jamel (Mecklenburg-Vorpommern) hat die Gemeindevertretung im September 2018 endgültig ein Grundstück für eine Zahlung von 65 Euro jährlich an einen mutmaßlichen Neonazi verpachtet. Die Wiese werde unter anderem für extrem rechte Feiern genutzt (vgl. www.tagesspiegel.de/politik/mecklenburg-vorpommern-jamel-verpachtet-dorfwiese-an-mutmasslichen-neonazi/23057976.html, www.neues-deutschland.de/artikel/1092642.festival-jamel-rockt-den-foerster-wenn-der-rechte-nachbar-die-wiese-pachtet.html). In Ostritz (Sachsen) haben Neonazis seit April 2018 mehrfach ein Hotelgrundstück für Rechtsrock-Festivals und Kampfsportveranstaltungen angemietet (vgl. www.neues-deutschland.de/artikel/1078351.rechtsrock-in-ostritz-neonazi-grosskonzert-zu-hitlers-geburtstag-geplant.html, <https://runtervondermatte.noblogs.org/der-kampf-der-nibelungen-2018-eine-erste-auswertung>). In Erfurt (Thüringen) baut die Partei „Der Dritte Weg“ seit verganginem Jahr ihre Aktivitäten in angemieteten Räumlichkeiten aus, und bietet darin auch Kampfsporttraining für Kinder- und Jugendliche an (vgl. www.bnr.de/artikel/hintergrund/der-iii-weg-expandiert-in-erfurt, www.waz.de/politik/so-dra-ngen-die-neonazis-in-die-kampfsportszene-id216524601.html).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 6. Mai 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Immobilien in der Hand von Rechtsextremen sind zudem Ausgangspunkt von mutmaßlich politisch motivierten Gewalttaten. Vom Anwesen des NPD-Politikers Thorsten Heise in Fretterode (Thüringen) aus sollen im April 2018 zwei Journalisten angegriffen worden sein. Ein tatverdächtiges Duo ist u. a. wegen gefährlicher Körperverletzung und schwerem gemeinschaftlichen Raub angeklagt (vgl. www.goettinger-tageblatt.de/Die-Region/Duderstadt/Anklage-gegen-Rechte-aus-Fretterode). Im Umfeld des sogenannten Hauses der „Identitären Bewegung“ (IB) in Halle kam es in den letzten beiden Jahren wiederholt zu Auseinandersetzungen. Zuletzt sollen am 2. März 2019 fünf Tatverdächtige aus dem Haus gestürmt sein und zwei Personen angegriffen haben. Gegen sie wird wegen gefährlicher Körperverletzung ermittelt (vgl. www.l-iz.de/Topposts/2019/03/Identitaere-in-Halle-haben-offenbar-wieder-zugeschlagen-262244). Schon im November 2017 attackierten zwei mutmaßliche IB-Anhänger am selben Ort eine Zivilstreife. Erst als die Polizisten ihre Dienstwaffen zogen, ließen die Angreifer von ihnen ab (vgl. www.mz-web.de/halle-saale/eskalation-der-gewalt-identitaere-greifen-polizisten-an---die-ziehen-ihre-waffen-28932000).

Die Bundesregierung gab zuletzt an, dass insgesamt 136 Objekte (Stand: 31. Dezember 2017) in Besitz von Angehörigen der extrem rechten Szene seien, von diesen gemietet oder anderweitig genutzt werden würden (Bundestagsdrucksache 19/518). Allerdings waren in der Auflistung mehrere öffentlich bekannte Objekte nicht aufgeführt. Hinzu kommt, dass die Angaben von Bundes- und Länderbehörden in der Vergangenheit mehrfach voneinander abwichen (vgl. https://faktenfinder.tagesschau.de/inland/rechtsextremismus-immobilien-101~_origin-eae5ada6-f65c-4406-8340-99f29229b09a.html).

1. Welche Immobilien (Häuser, Wohneinheiten, Veranstaltungsräume, Gewerberäume, Grundstücke etc.) sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Besitz von Personen, Parteien, Vereinen, Organisationen oder Gewerben, die der extrem rechten Szene zugeordnet werden (bitte nach Ort inklusive Bundesland, Zeitpunkt des Erwerbs, derzeitiger Nutzung, Besitzerin bzw. Besitzer und Betreiberin bzw. Betreiber auflisten)?

Bundesweit sind 146 Objekte (Stand: 31. Oktober 2018) als rechtsextremistisch genutzte Immobilien einzustufen. Bei der Erfassung fanden nur Immobilien Berücksichtigung, bei denen Rechtsextremisten über eine uneingeschränkte grundsätzliche Zugriffsmöglichkeit verfügen, etwa in Form von Eigentum, Miete, Pacht (d. h. Eigentums- oder Besitzverhältnis) oder durch ein Kenn- und Vertrauensverhältnis zum Objektverantwortlichen. Weitere Erfassungskriterien sind die politisch ziel- und zweckgerichtete sowie die wiederkehrende Nutzung durch Rechtsextremisten.

Diese Kriterien zur Erfassung rechtsextremistischer Immobilien wurden zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Die bundesweite Erhebung der Datenbasis erfolgte unter Zugrundelegung einheitlicher Kriterien.

Bei 60 Objekten (41 Prozent) haben Rechtsextremisten als Eigentümer und bei 48 Objekten (33 Prozent) als Mieter Zugriff und Verfügungsgewalt. In den übrigen Fällen beruht die Zugriffsmöglichkeit auf ein Kenn- oder Vertrauensverhältnis zum Objektverantwortlichen oder ist nicht näher zu bestimmen.

Die rechtsextremistisch genutzten Immobilien verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Baden-Württemberg (13), Bayern (21), Berlin (drei), Brandenburg (elf), Bremen (eine), Hamburg (zwei), Hessen (fünf), Mecklenburg-Vorpommern (14), Niedersachsen (vier), Nordrhein-Westfalen (elf), Rheinland-Pfalz (eine), Saarland (drei), Sachsen-Anhalt (zehn), Sachsen (22), Schleswig-Holstein (neun) und Thüringen (16).

Zu folgenden 77 Immobilien liegen offen verwertbare Informationen vor.

	PLZ	Ort	Land	Art des Zugriffs	Eigentümer/ Besitzer*	Nutzer
1	15230	Frankfurt (Oder)	BB	Miete		
2	16259	Bad Freienwalde (Oder)	BB	Eigentum	Einzelperson	
3	15749	Mittenwalde OT Motzen	BB	Eigentum	Einzelperson	
4	15907	Lübben	BB	Miete		
5	16348	Wandlitz OT Klosterfelde	BB	Miete		
6	03096	Burg	BB	Kennverhältnis/ Sonstige		
7	14712	Rathenow	BB		Einzelperson	
8	12555	Berlin	BR	Eigentum	NPD	NPD
9	10317	Berlin	BR	Kennverhältnis/ Sonstige		
10	76532	Baden-Baden	BW	Kennverhältnis/ Sonstige	Einzelperson	„DIE RECHTE“
11	87700	Memmingen-Hart	BY	Eigentum	Einzelperson	
12	92708	Mantel	BY	Eigentum	Einzelperson	
13	80802	München	BY	Eigentum		
14	86692	Münster	BY	Eigentum	Einzelperson	
15	87787	Wolfertschwenden	BY	Eigentum	Einzelperson	
16	82418	Murnau	BY	Eigentum	Einzelperson	NPD
17	94333	Geiselhöring	BY	Eigentum	Einzelperson	
18	87435	Kempton	BY		Einzelperson	
19	82205	Gilching	BY		Einzelperson	
20	91054	Erlangen	BY			
21	95183	Feilitzsch	BY			
22	81243	München	BY			
23	82396	Pähl	BY			
24	96237	Ebersdorf b. Coburg	BY		Einzelperson	
25	95355	Presseck	BY		Einzelperson	
26	27574	Bremerhaven	HB	Miete	Einzelperson	NPD
27	34639	Schwarzenborn	HE	Eigentum	Einzelperson	
28	35638	Leun-Stockhausen	HE	Eigentum	Einzelperson	NPD
29	22301	Hamburg	HH	Eigentum	Verein	
30	23936	Grevesmühlen	MV	Eigentum	Einzelperson	NPD/JN
31	23968	Jamel	MV	Eigentum	Einzelperson	
32	17389	Anklam	MV	Eigentum	Einzelperson	NPD
33	17235	Neustrelitz	MV	Kennverhältnis/ Sonstige		
34	19249	Lübtheen	MV	Miete	Einzelperson	JN
35	19249	Lübtheen	MV	Miete	Einzelperson	NPD

	PLZ	Ort	Land	Art des Zugriffs	Eigentümer/ Besitzer*	Nutzer
36	23966	Wismar	MV	Miete		NPD
37	17390	Klein Bünzow OT Salchow	MV	Eigentum	Einzelperson	NPD
38	17192	Waren (Müritz)	MV	Eigentum	Einzelperson	NPD
39	29348	Eschede	NI	Eigentum	Einzelperson	NPD
40	45307	Essen	NW	Miete	Einzelperson	NPD
41	32760	Detmold - Berlebeck	NW			
42	24534	Neumünster	SH	Miete		
43	24534	Neumünster	SH	Pacht	Einzelperson	
44	23747	Dahme	SH	Kennverhältnis/ Sonstige	Einzelperson	
45	66763	Dillingen	SL	Eigentum	Einzelperson	
46	66620	Nonnweiler-Otzenhausen	SL	Eigentum	Einzelperson	
47	66130	Saarbrücken-Fechingen	SL		Einzelperson	NPD
48	01589	Riesa	SN	Eigentum		NPD
49	01796	Pirna	SN	Eigentum	Einzelperson	NPD/JN
50	04860	Torgau OT Staupitz	SN	Eigentum	Einzelperson	
51	02906	Mücka	SN	Miete		
52	02763	Zittau	SN	Eigentum	Einzelperson	
53	09123	Chemnitz	SN	Eigentum	Einzelperson	JN
54	09119	Chemnitz	SN	Eigentum	Einzelperson	
55	09353	Oberlungwitz	SN	Eigentum	Einzelperson	NPD
56	04668	Grimma OT Mutzschen Roda	SN	Eigentum	Einzelperson	NPD/JN
57	02943	Weißwasser	SN	Miete		
58	01257	Dresden	SN	Miete		JN
59	01796	Pirna	SN	Miete		NPD/JN
60	08393	Meerane	SN	Miete		NPD
61	08525	Plauen	SN	Miete		„Der III. Weg“
62	02625	Bautzen	SN	Kennverhältnis/ Sonstige		
63	02899	Ostritz	SN	Miete	Einzelperson	NPD
64	02977	Hoyerswerda	SN	Kennverhältnis/ Sonstige		
65	01187	Dresden	SN	Miete		
66	08280	Aue	SN	Miete		„Der III. Weg“
67	06108	Halle	ST	Eigentum		
68	98660	Kloster Veßra	TH	Eigentum	Einzelperson	
69	99817	Eisenach	TH	Miete	Einzelperson	
70	98660	Themar	TH	Miete	Einzelperson	
71	99628	Guthmannshausen	TH	Eigentum	Verein	„Gedächtnisstätte e. V.“

	PLZ	Ort	Land	Art des Zugriffs	Eigentümer/ Besitzer*	Nutzer
72	99310	Wipfratal OT Marlishausen	TH	Eigentum	Einzelperson	
73	99869	Ballstädt	TH	Eigentum	Einzelperson	
74	99768	Harztor OT Ilfeld	TH	Miete		
75	99334	Kirchheim	TH	Miete	Einzelperson	
76	99099	Erfurt	TH	Miete		„Der III. Weg“
77	99755	Mackenrode	TH	Eigentum	„Nordadler“	„Nordadler“

* Die Nennung von Details zu den Eigentums-/Besitzverhältnissen kann zum Schutz der personenbezogenen Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen.

Zu den weiteren 69 Immobilien liegen den Verfassungsschutzbehörden vertrauliche Informationen vor. Eine detaillierte Auflistung dieser Objekte kann nicht veröffentlicht werden, da die rechtsextremistische Szene daraus Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden ziehen und ihre weitere Vorgehensweise gezielt danach ausrichten könnte. Zudem bestünde die Möglichkeit, in der Szene etwaig eingesetzte V-Personen zu identifizieren. Dabei ist zu beachten, dass sich V-Personen in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der jeweiligen betroffenen Personen gefährdet wäre. Aufgrund der Hochrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von V-Personen ausgeschlossen werden.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der Gefährdung etwaiger Hinweis gebender V-Personen folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für derart sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

2. Welche Immobilien (Häuser, Wohneinheiten, Veranstaltungsräume, Gewerberäume, Grundstücke etc.) werden nach Kenntnis der Bundesregierung wiederholt bzw. dauerhaft von Personen, Parteien, Vereinen, Organisationen oder Gewerben genutzt, die der extrem rechten Szene zugeordnet werden (bitte nach Ort inklusive Bundesland, Zeitpunkt des Nutzungsbeginns, derzeitiger Nutzungsweise, Partei, Verein, Organisation bzw. Einzelperson, Szenezugehörigkeit auflisten)?

Bei den genannten 146 Objekten (Stand: 31. Oktober 2018) handelt es sich um Immobilien, die einer wiederkehrenden Nutzung (sowohl regelmäßig als auch in loser Abfolge) – also dauerhaft – durch Rechtsextremisten unterliegen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Immobilien (Häuser, Wohneinheiten, Veranstaltungsräume, Gewerberäume, Grundstücke etc.) werden nach Kenntnis der Bundesregierung dauerhaft von folgenden extrem rechten Organisationen und Szenen genutzt (bitte Angaben zu Ort inklusive Bundesland, Zeitpunkt des Nutzungsbeginns, derzeitiger Nutzung machen)?
- a) „NPD“ und „JN“
 - b) Partei „Der Dritte Weg“
 - c) Partei „Die Rechte“
 - d) Partei „Die Einheit“
 - e) „Identitäre Bewegung Deutschland e. V.“
 - f) „Ein Prozent“
 - g) „Pegida“
 - h) „Zukunft Heimat e. V.“
 - i) „Sturmvogel – deutscher Jugendbund“
 - j) „Bund für Gotterkenntnis (Ludendorff e. V.)“
 - k) „Freibund – Bund Heimattreuer Jugend“
 - l) „Gedächtnisstätte e. V.“
 - m) „Nordadler“
 - n) „Europäische Aktion“
 - o) „Combat 18“
 - p) „Ku-Klux-Klan“-Gruppierungen
 - q) „Reichsbürger“ und/oder „Selbstverwalter“
 - r) „Völkische“ und/oder „germanische Siedler“
 - s) Evangelikale bzw. religiöse Fundamentalisten

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Zu den in Frage 3d, 3f bis 3i, 3k, 3n bis 3p, 3r und 3s genannten Organisationen und Szenen liegen der Bundesregierung keine Informationen im Sinne der Anfrage vor.

Zu den in Frage 3e, 3j und 3q genannten Organisationen und Szenen liegen der Bundesregierung keine offen verwertbaren Informationen im Sinne der Anfrage vor. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der Gefährdung etwaiger Hinweis gebender V-Personen folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet.

Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für derart sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

4. Welche Veranstaltungen seit dem 1. Januar 2018 sind der Bundesregierung in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien bekannt (bitte nach Ort inklusive Bundesland, Datum und Titel bzw. Thema der Veranstaltung, Veranstalterin bzw. Veranstalter, Anmelderin bzw. Anmelder, beteiligten Organisationen, Rednern, Bands sowie Teilnehmerzahl auflisten)?

Von größerer Bedeutung sind einzelne Immobilien, die zur Verflechtung der rechtsextremistischen Szene beitragen und/oder eine multifunktionale Nutzung gestatten. Hier wären beispielhaft etwa das sogenannte Thinghaus in Grevesmühlen (Mecklenburg-Vorpommern), das „Rittergut Guthmannshausen“ (Thüringen) als Tagungsstätte, die Bundesgeschäftsstelle der NPD in Berlin, das „Partei- und Bürgerbüro“ in Plauen (Sachsen), die Gaststätte „Goldener Löwe“ in Kloster Veßra (Thüringen) oder das Gelände in Ostritz (Sachsen) zu nennen, auf dem das rechtsextremistische „Schild & Schwert“-Festival stattfindet.

Darüber hinaus kann eine Beantwortung dieser Frage aus Geheimhaltungsgründen nicht erfolgen. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der Gefährdung etwaiger Hinweis gebender V-Personen folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für derart sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

5. Welche Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten sind der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2018 im Zusammenhang mit den in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien bekannt (bitte nach Datum der Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat, Strafvorwurf bzw. Art der Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat, Ausgang des Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeits- bzw. Strafverfahren auflisten)?

Was die Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) angeht, wird auf die Antwort zu Frage 7 Bezug genommen.

Im Übrigen liegen – da eine automatisierte Auswertung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bezogen auf ein bestimmtes Objekt nicht möglich ist – der Bundesregierung keine weiteren Informationen im Sinne der Fragestellung vor, zumal nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes (GG) die Zuständigkeit für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich bei den Ländern liegt.

6. In welchen der in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2016 Personen festgenommen, die einer Straftat verdächtig waren und/oder per Haftbefehl gesucht wurden (bitte nach Datum und Ort der Festnahme, Tatvorwurf und möglichem Haftbefehlsvollzug auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. In welchen der in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2016 Hausdurchsuchungen durchgeführt (bitte nach Datum und Ort der Durchsuchung, Ermittlungsanlass, Ausgang des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens auflisten)?

Der GBA hat in einem seit Anfang des Jahres 2018 gegen Angehörige der Gruppe „Nordadler“ wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 129a Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) geführten Ermittlungsverfahren am 17. April 2018 und 17. November 2018 Durchsuchungen in der von dieser Gruppierung erworbenen Immobilie in Thüringen (Nr. 77 der in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Liste) vollzogen. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. In welchen der in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2016 Schusswaffen, Sprengstoff oder Sprengvorrichtungen beschlagnahmt (bitte nach Datum und Ort der Beschlagnahme, beschlagnahmten Gegenständen, Strafvorwurf, Ausgang des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens auflisten)?

In dem in der Antwort zu Frage 7 genannten Verfahren des GBA wurden keine Schusswaffen, Sprengstoff oder Sprengstoffvorrichtungen beschlagnahmt.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

9. Welche der in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien standen nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2016 aus welchem Anlass in Zusammenhang mit Ermittlungen der Generalbundesanwaltschaft (bitte nach Jahr des Ermittlungsbeginns, Strafvorwurf und möglichem Organisationsnamen auflisten)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

10. In wie vielen und welchen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit Verbotsverfügungen gegen rechtsextreme Vereinigungen seit dem Jahr 2016 Immobilien beschlagnahmt oder eingezogen bzw. waren von einer Verfallsanordnung betroffen, und welcher weiteren Verwendungen wurden diese Objekte zugeführt (bitte nach Ort und Datum des Maßnahmevollzugs sowie Name der Vereinigung auflisten)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden auf Bundesebene im Zusammenhang mit Verbotsverfügungen gegen rechtsextreme Vereinigungen seit dem Jahr 2016 keine Immobilien beschlagnahmt oder eingezogen bzw. waren von einer Verfallsanordnung betroffen. Zu etwaigen Maßnahmen auf Landesebene liegen der Bundesregierung aus kompetenzrechtlichen Gründen keine Erkenntnisse vor.

11. Hat sich das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) seit dem Jahr 2016 mit in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien befasst, und wenn ja, wann, wie oft und zu welchen Zeitpunkten?

Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da ein statistischer Nachhalt der Befassung mit konkreten Immobilien nicht erfolgt. Im „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) werden Personen, Maßnahmen, Veranstaltungen und diverse Arten von Geschehnissen des Phänomenbereichs Rechtsextremismus/-terrorismus behandelt. In diesem Kontext können auch Bezüge zu Objekten hergestellt worden sein, die als „rechtsextremistisch genutzte Immobilie“ eingestuft werden (z. B. Veranstaltungsorte), die aber nicht im Fokus der Bearbeitung im GETZ-R stehen und als sekundäre Information eingebracht worden sein dürften.

12. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zur Finanzierung von in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien?

Über die nachfolgenden Ausführungen zu den Fragen 12a, 12b und 12c hinaus liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

- a) Zu welchen der in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien liegen der Bundesregierung Informationen vor, dass diese von öffentlicher Hand bzw. von Einrichtungen des Bundes, der Länder oder der Kommunen verkauft, vermietet oder überlassen wurden (bitte Angabe dazu, welche Einrichtung oder welcher Teil der öffentlichen Hand die Immobilie verkauft, vermietet oder überlassen hat, machen)?
- b) Zu welchen der in Frage 12a genannten Immobilien erfolgte seitens des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Bundeskriminalamtes oder GETZ-R im Vorfeld des Kaufs, der Vermietung, der Überlassung eine Information gegenüber den Stellen bzw. den Einrichtungen der öffentlichen Hand über Hintergrund und Absicht des Käufers bzw. der Käufer?

Die Fragen 12a und 12b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die zu den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien gehörten und gehören nach Datenlage der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) nicht zum Immobilienbestand der BImA.

Ungeachtet dessen holt die BImA vor Vertragsschluss entsprechende Auskünfte bei den zuständigen Behörden ein, wenn sich bei der Anbahnung von Vermietung oder Verkauf einer Liegenschaft Anhaltspunkte ergeben, wonach potenzielle Mieter oder Käufer einer extremistischen oder terroristischen Vereinigung oder Organisation mit Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung nahestehen.

- c) Zu welcher der in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien liegen der Bundesregierung Informationen vor, dass es im Rahmen von Förderprogrammen bei Erwerb oder Unterhalt der Immobilie Zuwendungen bzw. Vergünstigungen aus öffentlichen Stellen (z. B. KfW-Kredit, EU-Drittmittel etc.) gab (bitte nach Datum und Art der Zuwendung bzw. Vergünstigung auflisten)?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung dieser Frage in offener Form nicht erfolgen kann. Der Antwortbeitrag enthält Informationen, welche schützenswerte Grundrechte Dritter berühren und daher einer Mitteilung der erfragten Informationen entgegenstehen. Konkret wäre durch eine offene Beantwortung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Immobilieneigentümer als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 2 Absatz 1 GG i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG sowie das Bankgeheimnis berührt. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass bei Offenlegung der erbetenen Informationen die Tätigkeit der KfW als Institution des Bundes für die Umsetzung von Förderungen gefährdet würde. Vor diesem Hintergrund wird die Antwort auf diese Frage in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages mit der Einstufung „VS – Geheim“ hinterlegt.*

13. Wurden von Seiten der Bundesregierung Präventionsmaßnahmen ergriffen, um dem Erwerb und der Nutzung von Immobilien durch Angehörige der extrem rechten Szene vorzubeugen, und wenn ja, von welcher Stelle des Bundes?
- a) Existieren diesbezüglich Weiterbildungsangebote (bspw. zu Tarn- und Rauman eignungsstrategien)?
- b) Existieren Handreichungen zum Thema (bspw. für die Verwaltung, Politik und Polizei)?

Die Fragen 13 bis 13b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 12a und 12b verwiesen. Weiterbildungsangebote oder Handreichungen im Sinne der Fragestellung existieren nicht.

14. Wann und durch welche Behörden bzw. Stellen wurden die vereinheitlichten „Kriterien zur Erfassung rechtsextremer Immobilien“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/518, S. 2) in welcher Form (bspw. Kriterienkatalog) erarbeitet und verbindlich festgelegt?
- a) Welche weiteren Maßnahmen wurden durch die Bundesregierung ergriffen, um Abweichungen bei der Erfassung von Immobilien – die von der extrem rechten Szene genutzt werden – durch Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern zu vermeiden?
- b) Erfolgt ein Austausch zu von extremen Rechten genutzten Immobilien zwischen Sicherheitsbehörden und -Stellen des Bundes und der Länder, und wenn ja, wie oft und in welcher Weise?

Die Fragen 14 bis 14b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Nutzung und der Erwerb von Immobilien, insbesondere als Schulungs- und Tagungsstätte, können zu einer (lokalen) Verfestigung von rechtsextremistischen

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Strukturen und rechtsextremistischem Gedankengut bzw. rechtsextremistischer Ideologie führen. Daher besitzen von Rechtsextremisten genutzte Immobilien eine wesentliche strategische Bedeutung für die rechtsextremistische Szene. Im Verfassungsschutzverbund wurde daher im Jahr 2017 eine einheitliche Definition festgelegt, auf deren Grundlage im Verfassungsschutzverbund die Liste der rechtsextremistisch genutzten Immobilien jährlich abgestimmt und fortgeführt wird.

15. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 24. Januar 2018 (Bundestagsdrucksache 19/518, S. 3 f) u. a. folgende öffentlich bekannte durch Angehörige der extrem rechten Szene genutzte Immobilien, nicht aufgeführt
- a) Halle/Saale (Sachsen-Anhalt): Haus der „Identitären Bewegung“ bzw. der -Gruppierung „Kontrakultur“,
 - b) Fretterode (Thüringen): Haus bzw. Grundstück des NPD-Politikers Thorsten Heise und Sitz seines Verlags „W+B Medien“,
 - c) Erfurt (Thüringen): ehemalige Vereinsräumlichkeiten des „Volksgemeinschaft e. V.“, jetzt von „Der Dritte Weg“ als Parteidomizil genutzt (vgl. https://mobit.org/Material/MOBIT_Nach%20den%20rechten%20H%C3%A4usern%20sehen_2018.pdf, S. 19f.; www.bnr.de/artikel/hintergrund/der-iii-weg-expandiert-in-erfurt, www.waz.de/politik/so-dra-ngen-die-neonazis-in-die-kampfsportszene-id216524601.html),
 - d) Lindenau (Brandenburg): Haus des Neonazis Sebastian R. (vgl. www.pnn.de/brandenburg/rechtsextremismus-der-nette-neonazi-von-lindenau/21304994.html, www.deutschlandfunkkultur.de/lindenau-in-brandenburg-wie-rechtsextreme-ein-dorf.1001.de.html?dram:article_id=429238),
 - e) Ortrand (Brandenburg): Haus des Neonazis Sebastian R. (vgl. www.pnn.de/brandenburg/rechtsextremismus-der-nette-neonazi-von-lindenau/21304994.html, www.deutschlandfunkkultur.de/lindenau-in-brandenburg-wie-rechtsextreme-ein-dorf.1001.de.html?dram:article_id=429238),
 - f) Plauen (Lange Str. 5, PLZ 08525, Sachsen): Parteidomizil von „Der Dritte Weg“ (vgl. www.endstation-rechts.de/news/dritter-weg-eroeffnet-buergerbuero-im-saechsischen-vogtland.html),
 - g) Schnellroda (Sachsen-Anhalt): Haus bzw. Grundstück des „Institut für Staatspolitik“ (IfS), Ort für Veranstaltungen mit Referenten und Teilnehmenden der „Identitären Bewegung“ sowie anderen Rechtsextremisten (vgl. www.zeit.de/politik/deutschland/2017-04/identitaere-bewegung-rechtsextremismus-neonazis-mitglieder/komplettansicht, www.belltower.news/neue-rechte-gegen-die-entmannung-48250),
 - h) Bienenbüttel OT Hohnstorf (PLZ 29553, Niedersachsen): Haus bzw. Grundstück von sogenannten völkischen Siedlern, auf dem u. a. Treffen der Gruppierung „Sturmvogel“ stattgefunden haben sollen (vgl. www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/publikationen/voelkischer-rechts-extremismus-in-niedersachsen.pdf, S. 10; www.az-online.de/uelzen/bienenbuettel/unheimliche-nachbarn-voelkische-siedler-region-9445507.html)?

Die Fragen 15 bis 15h werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/518 wurden nicht sämtliche Objekte aufgeführt, die bei der bundesweiten Gesamterhebung der rechtsextremistisch genutzten Immobilien Berücksichtigung fanden. Die explizite Auflistung einzelner Objekte resultiert aus der Zulieferung der Landesämter für Verfassungsschutz und beschränkte sich auf rechtsextremistisch genutzte Immobilien, deren Nennung auf ausschließlich offen verwertbaren Informationen beruhte. Soweit die Kenntnis bestimmter Immobilien auf nicht offen verwertbaren Informationen beruhte, war das Informationsrecht des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten einzuschränken. Hinsichtlich der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten und dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.